

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD -

**Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 5./6.5.1998 und
8./9.12.1998**

- **Sonderregelung für Angestellte im forstlichen Außendienst
(SR 2 q) zum 1.11.1998**
- **Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO)
hier: Änderung der §§ 8, 13 und 14 zum 1.5.1999**

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

Sonderregelung für Angestellte im forstlichen Außendienst (SR 2 q)

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird in den Sonderregelungen für Angestellte im forstlichen Außendienst (SR 2 q) des ABD Teil A, 2. die Nr. 2 gestrichen.
2. Diese Regelung tritt zum 1.11.1998 in Kraft.

In den bayer. (Erz-)Diözesen gelten folgende Regelungen:

1. § 8 der kirchlichen Arbeitszeitordnung (KAZO) erhält folgende Fassung:

§ 8 Ausgleich für Feiertagsbeschäftigung

Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von acht Wochen zu nehmen ist.

2. § 13 Abs. 2 der kirchlichen Arbeitszeitordnung (KAZO) erhält folgende Fassung:

§ 13 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) ...

(2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, daß die Mitarbeiter

a) innerhalb der nächsten acht Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten

oder

b) einmal im Jahr für je zwei Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

(3) ...

3. In § 14 der kirchlichen Arbeitszeitordnung (KAZO) wird die Befristung aufgehoben. Er erhält folgende Fassung:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.5.1997 in Kraft.

4. Diese Änderungen treten zum 1.5.1999 in Kraft.

MANZ Druck GmbH München
Auflage 13200